Wien, Donnerstag, den 31. März 1887. XX. Jahrgang. Nr. 13.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir laden zur Pränumeration auf das zweite Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung“** 1887 freundlichst ein.

Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“** 1 fl. 50 kr., — ohne jene Beilage 1 fl.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Inhalt:

Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes.

Von Dr. **Fritz Karminski.**

(Fortsetzung und Schluß.)

34. „Die unehelichen Kinder einer Oesterreicherin verlieren die österreichische Staatsbürgerschaft durch die den Gesetzen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der natürliche Vater ein Ausländer ist, jedoch nur dann, wenn die Legitimation nach den Gesetzen jenes Staates, welchem der natürliche Vater angehört, die Erwerbung der Staatsangehörigkeit zur Folge hat.“

Diese Bestimmung ist das Correlat zu P. 4. Die besondere Voraussetzung im Schlußsatze ist zu ihrer Begründung und in ihrer Zweckmäßigkeit einer weiteren Erörterung nicht bedürftig. Auch § 33 G. A. L : 1879 hat diese besondere Voraussetzung, jedoch mit der weiteren Beschränkung, wenn die Betreffenden auch nach ihrer Legitimation in Ungarn wohnen, aufgenommen. Letztere Beschränkung erschien nicht nothwendig. Erwirbt der betreffende Oesterreicher unehelicher Geburt die fremde Staatsangehörigkeit seines natürlichen Vaters nicht, so bleibt er Oesterreicher unter jeder Bedingung und kann seiner österreichischen Staatsbürgerschaft, wie jeder andere Oesterreicher, und in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes verlustig erklärt werden. Daß der hier normirte Erlöschungsgrund der Staatsbürgerschaft nach Analogie der privatrechtlichen Behandlung als geltendes Recht anzusehen ist, beweist die constante behördliche Praxis. § 12 : 4 d. R. G. anerkennt diesen Erlöschungsgrund gleichfalls, und zwar ganz unbedingt, ohne die folgenweise Verbindung der Staatsbürgerschaft mit der Legitimation nach dem betreffenden fremden Rechte ausdrücklich als Bedingung des Verlustes zu setzen. Im Wesen laufen bei den in diesem Punkte doch in den meisten Staaten mehr übereinstimmenden Grundsätzen des Privatrechtes übrigens die Bestimmungen des § 12 : 4 d. R. G. wie die des obigen P. 34 auf das Nämliche hinaus.

35. „Eine Oesterreicherin, welche mit einem fremden Staatsangehörigen sich verehelicht, verliert vorbehaltlos die österreichische Staatsbürgerschaft.“

Diese Bestimmung ist stricte geltendes Recht gemäß § 32 a. b. G. B. und § 19 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, P. G. S. Nr. 34.

Daß die österreichische Staatsangehörigkeit der an einen Ausländer sich verehelichenden Oesterreicherin in keiner Weise vorbehalten werden kann, geht schon aus § 20 des Auswanderungspatentes hervor und ist überdies auch in dem Hofkanzleidecrete vom 10. Juni 1835, gal. Prov. G. S. XVII, S. 488 ausgesprochen.

Wie die correspondirende Erwerbsart, so ist auch dieser Erlöschungsgrund der Staatsbürgerschaft durch die Verehelichung nur auf die sich verehelichende Person beschränkt. Es gilt demnach auch hier das zu P. 5 Bemerkte.

36. „Oesterreicher, deren Auswanderungsfreiheit nicht beschränkt, oder bei denen diese Beschränkung gesetzlich bereits weggefallen ist, verlieren die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlassen und sich ununterbrochen zehn Jahre lang ohne giltiges Auslandspapier (Reisepaß) im Auslande aufhalten.

„Bei Denjenigen, deren Auswanderungsfreiheit überhaupt nicht beschränkt war, beginnt die vorbezeichnete Frist mit dem Tage des Austrittes aus dem österreichischen Staatsgebiete, bei Denjenigen, bei welchen diese bestandene Beschränkung bereits weggefallen ist, mit dem Zeitpunkte des Wegfalls derselben, wenn dieser später eintrat als die Uebersiedlung in's Ausland, sonst mit dem Zeitpunkte des Austrittes aus dem österreichischen Staatsgebiete, beziehungsweise in beiden Fällen mit dem Zeitpunkte, mit welchem die Giltigkeitsdauer der besessenen Auslandspapiere (Reisepaß) abgelaufen ist.

„Diese Frist wird durch die Erwirkung eines erneuerten giltigen Ausweisdocumentes, durch die Erlangung einer Aufenthaltskarte seitens eines österreichisch-ungarischen Consulates oder die Eintragung in die Matrik einer österreichisch-ungarischen Consulargemeinde, dann durch auf die ausdrückliche Bewahrung der Staatsbürgerschaft gerichtete besondere Erklärung an eine k. und k. Mission im Auslande oder die nach der Heimatgemeinde zuständige politische Landesbehörde, über deren Einlangen auf Nachsuchen eine Bescheinigung zu ertheilen ist.

„Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die vorstehend angeführten Hemmungen dieser zehnjährigen Frist folgenden Tage.

„Sollte diese Frist auf Grund eines Vertrages mit dem betreffenden fremden Staate auf weniger als zehn Jahre oder sollte für den Beginn zum Laufe dieser Frist ein anderer als der in Al. 2 bezeichnete Zeitpunkt festgesetzt sein, so sind diese Wirkungen auch an den Ablauf dieser kürzeren, nach den besonderen Bestimmungen des Staatsvertrages zu berechnenden Frist gebunden.

„Der hienach eingetretene Verlust erstreckt sich auf die mit ihrem abwesenden Manne zusammenlebende Ehegattin und die bei den Eltern bezw. dem überlebenden Elterntheile befindlichen minderjährigen Kinder, bei denen männlichen Geschlechtes jedoch nur, wenn sie das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben."

Sowohl das deutsche (§§ 12 : 3 und 21, Al. 1) wie das ungarische (§§ 20 : 3 und 31) Staatsbürgerschaftsrecht knüpfen an den zehnjährigen paßlosen Aufenthalt im Auslande — das ungarische Gesetz legt mit Beziehung auf den eigenen Staat den Nachdruck auf die „Abwesenheit" — den Verlust der Staatsangehörigkeit. Auch das Auswanderungspatent kennt in § 7 c) und d) die fünf- bezw. zehnjährige Abwesenheit als Erlöschungsgrund. Durch Art. 4, Al. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ist hierin nur insoferne eine Aenderung erfolgt, als dieser Erlöschungsgrund im Geiste der verfassungsrechtlichen Beschränkung der Auswanderungsfreiheit nur auf jene thatsächlich auswandernden Oesterreicher Anwendung finden kann, deren Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht nicht oder nicht mehr beschränkt ist. Solche Personen dürfen nach geltendem österreichischem Rechte nach eigener Willkür und ohne bezügliche Anzeige an die Behörde auswandern, d. h. ihre österreichische Staatsbürgerschaft ablegen. Die Bekundung der Auswanderungsabsicht, welche Bekundung für die Staatsbehörde mit Rücksicht auf Evidenzzwecke von Bedeutung ist, erfolgt nur durch die bezügliche Erklärung bezw. durch das Einschreiten um die Ausstellung der Entlassungsurkunde. Schreitet ein Auswanderer aber um die Entlassungsurkunde gar nicht ein, und ein Zwang kann hiezu aus mehrfachen Gründen nicht eintreten, so ist über dessen thatsächlichen Austritt aus der österreichischen Staatsangehörigkeit eine für die Evidenzzwecke nöthige Bekundung gar nicht vorhanden. Da bei der Auswanderung von in ihrer Auswanderungsfreiheit nicht oder nicht mehr beschränkten Oesterreichern der animus non redeundi das rechtswirkende Moment ist, so muß auf dieses Moment, wenn es nicht durch ausdrückliche Erklärung bekundet ist, aus concludenten Handlungen geschlossen werden. Eine solche ist nun in der ununterbrochenen, zehnjährigen Abwesenheit und in dem Nichtbekümmern um ein giltiges Legitimationspapier während dieses Zeitraumes zu erblicken. Es ist also nur im Geiste des Art. 4, Al. 3 St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, diesen Erlöschungsgrund hier gesetzlich zu fixiren.

Der Beginn dieser Frist, durch deren Ablauf die thatsächlich vollzogene Auswanderung als rechtswirksam bekundet angenommen wird, ist durch die Natur des österreichischen Auswanderungsrechtes von selbst bestimmt. Für Diejenigen, deren Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht gar nicht beschränkt ist, beginnt sie in dem Augenblicke, in dem sie thatsächlich auswandern, für Diejenigen, deren Auswanderungsfreiheit dieser Beschränkung unterliegt, kann sie erst in dem Augenblicke beginnen, wo die Betreffenden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ohne vorherige behördliche Bewilligung auswandern können, d. i. also erst nach dem Austritte aus dem wehrpflichtigen Alter, demnach allgemein mit dem (die Landsturmpflicht inbegriffen!) vollendeten 42. Lebensjahre. Hat demnach der noch nicht 42 Jahre alte Oesterreicher schon vorher das österreichische Staatsgebiet verlassen, so beginnt der Lauf dieser Frist mit der Vollendung dieses 42. Lebensjahres, hat er das österreichische Staatsgebiet erst nach dem Zurücklegen des 42. Lebensjahres verlassen, so beginnt der Lauf dieser Frist mit dem Datum des Austrittes aus dem österreichischen Staatsgebiete, wie bei jenen Personen, deren Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht überhaupt nicht beschränkt ist. Im Wesen heißt das so viel, daß der animus non redeundi bei einem österreichischen Staatsangehörigen, dessen Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht beschränkt ist, erst nach der gesetzlich giltigen Erlöschung dieser Beschränkung von rechtlicher Wirkung werden kann. Also auch die Bestimmung der Al. 2 entspricht vollkommen dem Geiste des geltenden Rechtes.

Die bezügliche Bestimmung des § 21 d. R. G. wird seitens der deutschen Behörden — dem deutschen Auswanderungsrechte im Allgemeinen übrigens nicht widersprechend — sehr strenge ausgelegt und prakticirt. Es liegt mir der nachstehende Fall vor: Ein Preuße, welcher in Oesterreich seit dem Jahre 1875 sich aufhält, bittet um Erwirkung der Anerkennung seiner preußischen Staatsangehörigkeit. Während des Aufenthaltes in Oesterreich besaß der Bittsteller seine militärischen Ausweispapiere — welche, nebenbei bemerkt, als Auslandspapiere im Sinne des § 21 d. R. G. nicht anerkannt wurden — und auch einen von dem Amtsvorsteher incompetent ausgestellten, daher ungiltigen Heimatschein. Laut producirten legalen Ausweises gehörte der Betreffende seit dem 6. Juli 1874 der ersten Classe der Ersatzreserve an und wurde am 1. October 1879 in die zweite Classe der Ersatzreserve überführt. Er stand also während seines Aufenthaltes in Oesterreich noch über das Jahr 1879 hinaus im preußischen Heeresverbande. Nichtsdestoweniger hat die betreffende königl. preußische Regierungsbehörde, welche diesfalls begrüßt wurde, die Anerkennung der Staatsbürgerschaft verweigert, weil die Frist des § 12 : 3 d. R. G. abgelaufen ist. Daß der Betreffende noch über das Jahr 1879 im preußischen Heeresverbande war, vermöge hieran nichts zu ändern, da derselbe zu dieser Zeit die preußische Staatsbürgerschaft noch besessen habe. Es ist also nach der, auch mit § 15 : 3 d. R. G. übereinstimmenden Ansicht der königl. preußischen Behörde die noch bestehende und geleistete Heeres-Dienstpflicht kein Hinderniß für den Beginn und den Lauf der in § 12 : 3 d. R. G. festgesetzten Frist. Vom Standpunkte des die Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht ungleich mehr beschränkenden österreichischen Rechtes kann dies selbstverständlich nicht der Fall sein, indem bei stellungspflichtigen, wehrpflichtigen und gar in der Militär-Dienstpflicht stehenden Personen ein Verlassen des Staatsgebietes mit dem animus non redeundi als rechtlich nicht zulässig angesehen wird. Das ungarische Gesetz steht im § 31 der deutschen Fassung näher, als der unseres P. 36, Al. 2. Damit aber bringt sich diese ungarische Bestimmung in Widerspruch mit dem § 22. Was nun, wenn ein Siebzehnjähriger oder ein Honvéd oder ein Reservist des stehenden Heeres, ohne die Bewilligung erhalten zu haben, thatsächlich ausgewandert ist, d. h. durch zehn Jahre ohne Paß abwesend war, und zwar im Auslande? Wird er nach den ungarischen Gesetzen wirklich als Ausländer bezw. Nicht-Ungar behandelt? Das stünde im Widerspruch mit den Wehrgesetzen, zu deren Ausführung ja § 22 gewissermaßen dienen sollte. Diesen Widerspruch vermeidet die in Al. 4 enthaltene Bestimmung.

Die in Al. 3 angeführten, dem deutschen, wie dem ungarischen Gesetze analogen Hemmungsgründe der zehnjährigen bezw. kürzeren Frist bedürfen wohl keiner weiteren Begründung. Es handelt sich hier nur darum, jedem Oesterreicher die leichte Möglichkeit zu geben, die gesetzliche Präsumption des animus non redeundi bei zehnjähriger bezw. kürzerer Abwesenheit durch ausdrückliche gegentheilige Erklärung zu vernichten. Ebenso ist Al. 4 aus sich selbst klar.

Al. 5 ist im Hinblicke auf die Bestimmungen des Staatsvertrages mit Nordamerika vom 20. September 1870, R. G. Bl. Nr. 74 ex 1871, aufgenommen, um den Abschluß solcher Conventionen nicht unmöglich zu machen. Wiewohl das d. R. G. diese Zusatzbestimmung nicht enthält, ist für dasselbe die Bancroft-Convention doch abgeschlossen worden. Das ungarische Gesetz hat mit Rücksicht auf seinen § 47 diesen Zusatz nicht nöthig.

Al. 6 entspricht den Bestimmungen nach den oben stehenden PP. 29 und 33, Al. 4.

37. „Für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde (P. 6) ist eine Gebühr von 2 fl. in Stempeln zu entrichten.

„Die Ausfertigung der Entlassungsurkunde (P. 19) erfolgt gebührenfrei.

„Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden."

Das Gesuch um die Verleihung der Staatsbürgerschaft unterliegt zwar bereits einer Stempelgebühr von 2 fl. Nichtsdestoweniger ist die Erhebung einer eigenen Ausfertigungsgebühr für die Verleihungsurkunde nach mehrfacher Richtung nicht unbillig und gerechtfertigt.

Für die Entlassungsurkunde wird die Erhebung einer besonderen Ausfertigungsgebühr nicht vorgeschlagen, weil dieselbe einen wesentlich anderen rechtlichen Charakter hat, als die Verleihungsurkunde. § 24, Al. 2 d. R. G. ordnet zwar gerade bei der Ertheilung der Entlassungsurkunde die Erhebung einer Gebühr bis zu einem Thaler an. Allein für unser Recht ist es entsprechender, die Entlassungsurkunde gebührenfrei auszufertigen. Selbstverständlich bezieht sich die Gebührenfreiheit nicht auch auf die betreffende Eingabe an die Behörde.

Al. 3 wiederholt die Bestimmung des Art. 4, Al. 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

38. „Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften über die Erwerbung und den Verlust der Staatsbürgerschaft, wie auch insbesondere alle zur Regelung der Auswanderung österreichischer Staatsangehöriger erlassenen Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

„Die über die Schutzgenossen (Unterthanen de facto) bestehenden besonderen Vorschriften werden durch dieses Gesetz in keiner Weise berührt."

Durch diese Fassung der Derogationsclausel in Al. 1 wird speciell auch das Auswanderungspatent vom 24. März 1832 in seiner Gänze aufgehoben. Bekanntlich sind die Meinungen über die Rechtswirksamkeit dieses Auswanderungspatentes bezw. einzelnen Bestimmungen desselben sehr getheilt. In einem Berichte an das Ministerium des Innern hat, wie dies aus dem Erlasse dieses Ministeriums vom 3. Juni 1868, Z. 7201 36, hervorgeht, eine Landesstelle die Anschauung vertreten, daß das Auswanderungspatent trotz des Art. 4, Al. 3 des mehrcitirten Staatsgrundgesetzes, „mit einziger Ausnahme der im § 3, lit. d enthaltenen als noch in voller Wirksamkeit stehend anzusehen" sei. Das Ministerium des Innern hat in diesem Erlasse, diese Ansicht der Landesstelle berichtigend, ausgesprochen, daß die Bestimmungen des achten bis elften Hauptstückes (§§ 24—39) nach dem durch Art. 4, Al. 3 cit. geschaffenen, unmittelbar geltenden Rechte nicht mehr in Anwendung zu kommen haben. Dagegen finden wir in der Manz'schen Gesetzesausgabe IX. Band, S. 324 gerade die in diesem Erlasse als nicht mehr anwendbar bezeichneten §§ 24, 25, 31—38 des Auswanderungspatentes ausdrücklich als noch geltend bezeichnet. Auf die Wirksamkeit des § 1 des Auswanderungspatentes beruft sich das Ministerium in einem an die niederösterreichische Statthalterei gerichteten Erlasse vom 17. Juli 1870, Z. 3086. Derselbe Widerspruch besteht zwischen den Ausführungen des Commissionsberichtes der Wiener juristischen Gesellschaft über die Einwirkung der Staatsgrundgesetze („Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 12, S. 45) und denen Jaeger's in der schon öfter citirten Abhandlung „über die Freiheit der Auswanderung" („Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 25, S. 97). Während der bezeichnete Commissionsbericht „durch den dritten Absatz des Art. 4 St. G. G. (R. G. Bl. Nr. 142) das Auswanderungspatent vom 24. März 1832 als aufgehoben" ansieht, „da dasselbe auf dem Grundsatze beruht, daß jede Auswanderung eine behördliche Gestattung erfordere, während nunmehr das Recht der Auswanderung durch eine solche Erlaubniß nicht mehr bedingt ist," führt Jaeger in überzeugender Weise aus, daß die derogirende Wirkung jener grundgesetzlichen Bestimmung sich nicht weiter erstrecke, als auf § 3 d) des Auswanderungspatentes und daß demnach „alle anderen Bestimmungen desselben — selbstverständlich insoweit nicht durch andere Gesetze, wie dies rücksichtlich des 4. Hauptstückes durch die Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 der Fall ist, schon Abänderungen eingetreten sind — als noch in voller Wirksamkeit bestehend angesehen werden" müssen. So bemerken wir ein Schwanken der Anschauungen, ob und was von dem Auswanderungspatente noch in Wirksamkeit stehe.

Die Codificirung des Staatsbürgerschaftsrechtes schneidet da jede Controverse ab, welche für sich allein schon sehr deutlich auf die Nothwendigkeit der hier angeregten Codification hinweist. Die innerlich zu einer rechtlichen Einheit erstarkten bezüglichen Rechts- beziehungsweise Lebensverhältnisse drängen fast schon durch sich selbst zu dieser Codification, die ja weniger Neuerungen im Rechte, als vornehmlich die Erhebung der durch den Rechtsbildungsproceß zu diesen erwachsenen Normen, Begriffe und Maximen zu einem Gesammtgesetze anstrebt. Nicht leicht sind die Voraussetzungen für die Schaffung eines solchen im österreichischen Rechte mehr gegeben, als für das Staatsbürgerschaftsrecht.

Da in dem hier vorgeschlagenen Entwurfe eines Staatsbürgerschaftsgesetzes der Versuch einer solchen Codification des diesfälligen Rechtes gemacht wird, so wäre in demselben selbstverständlich die Gesammtheit aller auf die Staatsbürgerschaft sich beziehenden Verhältnisse zu berücksichtigen. Es hat nun die Schutzgenossenschaft, wie sie sich im internationalen Verkehre allgemein und für Oesterreich insbesondere aus dessen engeren Beziehungen zum Oriente herausgebildet hat, wenn auch nicht eine nahe Verwandtschaft, so doch eine nahe Beziehung zu dem Staatsbürgerschaftsrechte. Wenn nun in einer Codification desselben der Schutzgenossenschaft überhaupt nicht gedacht würde, so könnte die Meinung entstehen, daß dieses codificirte Staatsbürgerschaftsrecht dieselbe neben sich überhaupt nicht anerkenne. Aus dieser Erwägung ist der zweite Absatz dieses Punktes hervorgegangen, welcher die Schutzgenossenschaft als nach eigenem, besonderem Rechte bestehend anerkennt. Ueber die österreichisch-ungarische Schutzgenossenschaft in der Türkei s. Besque-Püttlingen a. a. O. S. 47 ff. Geltendes Recht ist diesfalls die Ministerialverordnung vom 2. December 1857, R. G. Bl. Nr. 234. Diese Schutzgenossenschaft ist übrigens ein Oesterreich und Ungarn gemeinsames Institut, dessen Verwaltung in das gemeinsame Ministerium des Aeußern ressortirt. Diese Schutzgenossen im Oriente (die Unterthanen de facto) sind weder österreichische noch ungarische Staatsbürger. Wenn § 32 der citirten Ministerialverordnung solchen Unterthanen de facto für gewisse Fälle mit der Entziehung des Anspruchs „auf die österreichische Staatsunterthanschaft" droht, so kann darunter die österreichische Staatsbürgerschaft nicht gemeint sein. Vielmehr müßte ein solcher Unterthan de facto um die Verleihung der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft wie jeder andere Ausländer einschreiten. Es sind demnach diese Unterthanen de facto gemäß ausdrücklicher Bestimmung des § 5 b), Anm. 3 der Instruction zum Wehrgesetze von der Erfüllung der Wehrpflicht im Sinne des § 4 des Wehrgesetzes ausgenommen. Diese Unterthanen de facto werden in der citirten Ministerialverordnung auch als eigentliche österreichische Unterthanen im Gegensatze zu den gemäß § 39 a) und b) cit. unter „kaiserlichem Consularschutze" stehenden Unterthanen mit Oesterreich befreundeter dritter Mächte, welche am betreffenden Orte keine eigene Vertretung haben" und jenen „ottomanischen Unterthanen, die sich im Internuntiatur- oder Consulatdienste befinden" und während der Dauer dieses Dienstverhältnisses für ihre Person jenen Unterthanen de facto gleichgehalten werden, bezeichnet. Aber auch daraus dürfte nicht gefolgert werden, daß dieselben wirklich und eigentlich österreichische (bezw. ungarische) Staatsbürger seien. Es unterscheidet übrigens auch diese Ministerialverordnung in § 1 die eigentlichen Staatsangehörigen von den Unterthanen de facto, indem gegenüber den in der Türkei mit von der competenten österreichischen Behörde ausgestellten Documenten sich aufhaltenden, in einer inländischen Gemeinde heimatberechtigten Personen, in lit. b) als „sogenannte Unterthanen de facto" nur diejenigen Personen bezeichnet werden, welche in der Levante (unter dem kais. Consularschutze) leben und keiner inländischen, sondern blos einer Consulargemeinde angehören.

Uebrigens ist die Gewährung des Consularschutzes an Angehörige eines befreundeten fremden Staates etwas wesentlich Anderes als die Schutzgenossenschaft, wie in dem hier festgehaltenen Sinne. Solche „Schutzgenossen", „Schutzverwandte" sind und bleiben Angehörige jenes fremden Staates und ist der ihnen gewährte Consularschutz mehr ein Act völkerrechtlicher Courtoisie gegenüber dem befreundeten fremden Staate, dessen Angehörige sie sind. Anders die österreichisch-ungarischen Schutzgenossen (Unterthanen de facto) im Oriente. Diese besitzen überhaupt in keinem anderen Staate die Staatsbürgerschaft. Sie sind einheimisch auf dem ottomanischen Staatsgebiete, sind aber nicht Angehörige dieses Staates. Sie stehen unter österreichisch-ungarischem Schutze und sind weder österreichische, noch ungarische Staatsangehörige.

Dieses, ursprünglich aus einem gewissen Religionsschutze hervorgegangene, seltsame Verhältniß ist wohl bald nur noch eine historische Reminiscenz, zumal jener ursprüngliche Entstehungsgrund seit dem Hattischerif von Gülhane und dem Hatti-Humajun vom 18. Februar 1856 und dem Nationalitätsgesetze vom Jahre 1869 immer mehr in Wegfall kommt.

Ein besonderes Verhältniß besteht diesfalls nach dem durch Art. XXV des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 43 ex 1879) für Bosnien und die Herzegowina geschaffenen Zustande. Eine eigene bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit besteht natürlich nicht; ebenso wenig sind die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen österreichische oder ungarische Staatsbürger. Sie sind vielmehr, da die Souveränetät des Sultans und damit des ottomanischen Kaiserthumes über Bosnien und Herzegowina durch den citirten Artikel des Berliner Vertrages nicht aufgehoben erscheint und diese Provinzen von dem ottomanischen Staatsverbande nicht abgetrennt worden sind, nach wie vor gemäß des türkischen Nationalitätsgesetzes vom 19. Jänner 1869 als ottomanische Staatsangehörige zu betrachten. Nichtsdestoweniger stehen die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen im Auslande unter dem Schutze der k. und k. österreichisch-ungarischen Missionen und Consulate und dies selbst innerhalb des ottomanischen Staatsgebietes gegenüber den ottomanischen Behörden. Also eine Art Schutzgenossenschaft, welche unserem Rechte vor der Occupation dieser türkischen Provinzen fremd war.

Eine ebenso besondere Art der Schutzgenossenschaft besteht rücksichtlich der Bewohner jener Gebiete, welche unter der „Schutzherrlichkeit" eines Staates stehen. Diese Schutzgenossenschaft wird angesichts der deutschen Colonisationen für das deutsche Recht sehr actuell. Ueber diese Wirkung der Schutzherrlichkeit enthält das Gesetz vom 17. April 1886 (Nr. 1847, R. G. Bl. des deutschen Reiches Nr. 10), betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete keinerlei Bestimmung. Auch Pann widmet in der jüngst veröffentlichten Studie „Ueber das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit" dieser Frage keine Beachtung. Praktisch wird diese Frage im Hinblicke auf die Civilisationsstufe der einheimischen Bevölkerung allerdings nicht so leicht von Belang werden, theoretisch ist sie zweifellos von Interesse und der Erörterung gewiß nicht unwerth.

Aus der Textirung dieses Punktes in Al. 1 ist auch die Ueberschrift des hier entworfenen Gesetzes zu entnehmen; es betrifft, wie auch aus dem ganzen Inhalte desselben hervorgeht, die Erwerbung und den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Vergleicht man damit die Bezeichnung des im Art. 1, Al. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in Aussicht gestellten Gesetzes zur Normirung der Bedingungen, unter welchen „das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird", so könnte man aus dem Fehlen eines auf dieses „ausgeübt" sich beziehenden Hinweises in dieser den Inhalt des erörterten Entwurfes zusammenfassenden Ueberschrift vielleicht folgern wollen, daß durch das vorgeschlagene Staatsbürgerschaftsgesetz die darauf bezügliche Absicht des Art. 1, Al. 1 cit. nicht ganz verwirklicht werde. Dies wäre jedoch unrichtig. Auch Art. 1, Al. 2 cit. hat nur ein zu erlassendes Gesetz betreffend die Erwerbung und den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft vor Augen und ist mit der in der citirten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung gedachten Ausübung wohl nur die Fortdauer des Erwerbes, der Besitz der Staatsbürgerschaft gemeint. Wollte an dieser Stelle mit dem „ausgeübt" etwas Anderes, etwas von dem „erworben" wesentlich Verschiedenes bezeichnet werden, so könnten mit dem „ausgeübt" nur die Wirkungen der Staatsbürgerschaft in's Auge gefaßt sein. Die hier wörtlich dem § 23, Al. 2 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 folgende staatsgrundgesetzliche Bestimmung wollte aber keinesfalls ein besonderes Gesetz über die Wirkungen des Staatsbürgerrechtes, sondern nur ein solches über dessen Erwerb, Besitz und Verlust in Aussicht stellen. Glücklich — und wenn man streng sein will, richtig — ist diese Trichotomie in der von der bezogenen staatsgrundgesetzlichen Bestimmung gewählten Bezeichnung des Staatsbürgerschaftsgesetzes allerdings nicht, wenn auch deren Bedeutung aus dem Zusammenhange des ganzen Art. 1 cit. füglich nicht zweifelhaft sein kann.

39. „Zur Durchführung dieses (Staatsbürgerschafts-) Gesetzes sind der Minister des Innern und der Minister für Landesvertheidigung berufen."

In dem vorliegenden Entwurfe hat die vorstehende Bestimmung nur deshalb Aufnahme gefunden, um an dieser Stelle die Frage nach der in Streitigkeiten über den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft eintretenden Behördencompetenz kurz zu berühren. Praktisch werden solche Stritte meist in Auslieferungsfällen. In solchen nun pflegt aber der Incidenzstreit in Betreff der Staatsangehörigkeit nicht besonders entschieden zu werden. Die im Sinne des § 59 St. P. O. zur Verhandlung in Auslieferungsfällen berufenen Gerichtsbehörden holen zwar regelmäßig im Falle, als die fremde Staatsangehörigkeit des Auszuliefernden nicht evident ist, die Meinung des Ministeriums des Innern ein, aber zu einer eigentlichen Cognition über diesen Incidenzstreit kommt es nicht, was für die Beschwerdeführung vor dem Reichsgerichte im Hinblicke auf den Schlußsatz des Art. 3, lit. b) (Austragung der Angelegenheit im administrativen Wege) des betreffenden Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, nicht ohne nachtheilige Folge ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach dem geltenden Rechte die ordentliche Cognition über die Staatsbürgerschaft betreffende Streitfälle ausschließlich zur Competenz der politischen Behörden gehört, wie denn auch in einem (in der „Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 11, S. 43 mitgetheilten) speciellen Falle von dem obersten Gerichtshofe die Entscheidung über einen solchen Incidenzstreit vor die politischen Behörden verwiesen wurde. Hienach haben nur die politischen Behörden instanzmäßig zu entscheiden, wenn es sich darum handelt, zu erkennen, ob eine bestimmte Person die österreichische Staatsbürgerschaft giltig erworben oder verloren habe, diese besitze oder nicht. Gegen die letzte Entscheidung der politischen Behörden geht der weitere Rechtszug an das Reichsgericht bezw. an den Verwaltungsgerichtshof, worüber schon bei P. 8 (S. 16) Einiges bemerkt worden ist. Das soll auch nach dem vorstehenden Entwurfe geltend bleiben und selbstredend auch in Auslieferungsfällen Anwendung finden.

In Ungarn gehört die Entscheidung der Frage über die Staatsangehörigkeit in Auslieferungsfällen vor die Gerichte, ebenso wie nach dem französischen Rechte; in Preußen (s. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, Titel XXIII und die Zuständigkeitstabelle Nr. 228 Brauchitsch a. a. O. I., S. 604) dagegen ausschließlich vor die Verwaltungsbehörden. Vergl. zu dieser Frage die Ausführungen Lammasch a. a. O. S. 410 ff., welcher das österreichische Recht in diesem Punkte als „verwickelt" bezeichnet und dies gewiß mit Grund, wenn er hiebei mehr die Praxis als die Lehre an sich vor Augen hat. Der Mangel eines klaren Staatsbürgerschaftsgesetzes macht sich eben auch darin bemerkbar. In die glatten Bahnen wird die bezügliche Praxis erst durch die Erlassung eines solchen Gesetzes dauernd geleitet werden.

Danach erscheint die Competenz des Ministeriums des Innern bezw. der diesem unterstehenden politischen Behörden in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten die allgemeine. Die Competenz des Ministeriums für Landesvertheidigung ist eine besondere und speciell bestimmte, nur beschränkt auf jene Fälle, in denen es sich um Beschränkung der Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht und deren Aufhebung, kurz gesagt, um die Auswanderung Wehrpflichtiger handelt. Zu dieser Competenzabgrenzung s. auch den Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 7. Juli 1868, Z. 1723 L. V. bei P. 27 (S. 29, Anm. 19).

Mittheilungen aus der Praxis.

Im politischen Strafverfahren steht dem Beschuldigten gegen die Verfügungen bezüglich der Einleitung der Strafamtshandlung keine besondere Beschwerde zu und kann eine Beschwerde gegen das Verfahren nur mit dem Recurse gegen das Straferkenntniß verbunden werden.

Dr. Hermann K. hat in einem bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in L. eingebrachten, im Rubrum an die Bezirkshauptmannschaft stylisirten Recurse gegen einen Bescheid dieser Bezirkshauptmannschaft sich einer Schreibweise bedient, die der Bezirkshauptmannschaft zum Anlasse wurde, an die Statthalterei den Antrag zu stellen, daß gegen Dr. K. wegen der Uebertretung der beleidigenden Schreibart eingeschritten und im Sinne des § 14, Abs. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 zur Strafamtshandlung eine andere k. k. Bezirkshauptmannschaft delegirt werde.

Mit dem Erlasse der k. k Statthalterei vom 17. November 1886 wurde der Act dem k. k. Bezirkshauptmanne in R. im Delegationswege auf Grund des § 14 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 zur Verhandlung des Gegenstandes und Urtheilsschöpfung nach § 12 ad c und § 11 dieser kais. Verordnung gegen Anzeige dieses Ergebnisses zugestellt.

Der Bezirkshauptmann in R. erließ am 20. November 1886, Z. 324, folgenden Bescheid an Dr. K.:

Die k. k. Statthalterei hat mich mit dem Erlasse vom 17. November 1886, Z. 8848, auf Grund des § 14 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 beauftragt, gegen Sie wegen der gegen die Bezirkshauptmannschaft in L. gerichteten beleidigenden Schreibweise die Strafamtshandlung nach § 12 ad c und § 11 der citirten kais. Verordnung im Delegationswege durchzuführen. In Folge dessen werden Sie hiemit aufgefordert, am 27. November 1886, Vormittags 10 Uhr, hieramts persönlich zu erscheinen, um sich mit Hinblick auf die kais. Verordnung vom 20. April 1854, § 12 lit. c zu verantworten.

Gegen diesen Statthaltereierlaß brachte Dr. K. den Ministerialrecurs ein. In diesem wurde erstlich ausgeführt, daß die Delegirung der Bezirkshauptmannschaft in R. auf Grund des § 14, Abs. 2 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 nicht begründet sei, weil die angeblich beleidigende Schreibweise nicht gegen die Bezirkshauptmannschaft in L. im Ganzen und auch nicht gegen die Person des Vorstehers dieser Behörde gerichtet sei, sondern die Aeußerungen der fraglichen Schrift, insoweit darin überhaupt eine Beleidigung erblickt werden könnte, sich lediglich auf eine bestimmte, der Bezirkshauptmannschaft L. zugetheilte Amtsperson beziehen. Ferner wurde geltend gemacht, daß die allfällige strafbare Handlung nach § 4 der kais. Verordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, bereits verjährt wäre. Das Petit ging dahin, den Statthaltereierlaß vom 17. November 1886, Z. 8848, als ungesetzlich zu beheben und das damit eingeleitete Strafverfahren sofort einzustellen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hierüber unterm 20. December 1886, Z. 21.664, nachstehende Entscheidung gefällt:

„Das k. k. Ministerium des Innern findet den Ministerialrecurs des Hermann K. in L. gegen den Statthaltereierlaß vom 17. November 1886, Z. 8848, als unstatthaft zurückzuweisen, weil in diesem Stadium des Strafverfahrens im politischen Verfahren eine Beschwerde nicht stattfindet; es vielmehr dem Recurrenten freisteht, falls er seinerzeit gegen das meritorische Erkenntniß der Strafbehörde recurriren will, seine Beschwerde auch gegen das ganze in dieser Angelegenheit eingehaltene Verfahren auszudehnen."

—r.

Das Executionsrecht des Staates zur Eintreibung von Rückständen an der nach dem Gesetze vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, bemessenen Militärtaxe ist nicht auf den Weg der politischen Execution beschränkt, sondern es kann hiezu, wo es von Seite der bezüglichen Verwaltungsbehörde für zweckmäßig erachtet wird, auch der Weg der ordentlichen gerichtlichen Execution betreten werden.

Das Gesuch der k. k. Finanzprocuratur in Vertretung des k. k. Militärtaxfondes wider A. um executive Einantwortung zur Hereinbringung eines Militärtaxerückstandes von 4 fl. wurde wegen Incompetenz der Gerichte nach § 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, abgewiesen. Das Oberlandesgericht bestätigte den erstrichterlichen Bescheid in Erwägung, daß der gegen denselben erst am zwölften Tage nach der Zustellung eingebrachte Recurs bei dem Umstande, als mit Rücksicht auf den Betrag die Vorschriften des Summarverfahrens Anwendung finden, nach § 45 desselben verspätet überreicht erscheint, abgesehen davon aber auch die angefochtene Erledigung gesetzlich begründet ist, da nach dem klaren Wortlaute des § 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, rückständige Militärtaxen im Wege der politischen Execution hereinzubringen sind und nicht auch auf dem Wege der Gerichte hereingebracht werden können.

Auf den außerordentlichen Revisionsrecurs der Finanzprocuratur fand jedoch der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 17. November 1886, Z. 13.354, beide unterrichterliche Erledigungen zu beheben und dem ersten Richter aufzutragen, das Executionsgesuch der Finanzprocuratur mit Abstandnahme von dem gebrauchten Zurückstellungsgrunde dem Gesetze gemäß zu erledigen, und dies in Erwägung, daß im § 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, in Betreff der Einhebung, Abfuhr und Eintreibung der bemessenen Militärtaxen im Allgemeinen auf die für die directen Steuern, denen sie in dieser Beziehung gleichgestellt sind, hingewiesen wird; daß bereits durch den Inhalt des Hofdecretes vom 19. Jänner 1784, J. G. S. Nr. 228, im Allgemeinen klar gemacht worden ist, daß das Executionsrecht des Staates zur Hereinbringung öffentlicher Abgaben außer dem eingeräumten politischen Wege, welcher ein für das Aerar privilegirter ist, auch im ordentlichen gerichtlichen Wege geübt werden kann; daß die im citirten Gesetze vom Jahre 1880 vorkommende ausdrückliche Wiederholung der Bestimmung, daß auch zur Eintreibung der Militärtaxe das Privilegium der politischen Execution stattzufinden hat, vermöge der besagten Gleichstellung mit den directen Steuern, und vermöge der Art der Verbindung der Sätze keineswegs die Bedeutung haben kann, daß das Executionsrecht des Staates hier in engere Grenzen gezogen und dabei die in einem Falle als zweckmäßig erachtete oder mit Rücksicht auf das Object der Executionsführung erforderlich befundene Betretung des allgemein offenen Weges der Gerichte ausgeschlossen sein soll; daß der Bestand der Schuldigkeit der in Rede stehenden Leistung nicht Gegenstand der Judicatur des Civilrichters im summarischen oder Bagatellverfahren zu sein hatte, noch sein konnte; daß die Vorschriften des summarischen Processes nach dem klaren Wortlaute der Allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1845 gewisse Rechtsstreitigkeiten, deren Behandlung im Erkenntniß- und Vollstreckungsverfahren geregelt wird, zum Gegenstande haben, und daß demnach die für das summarische Verfahren gegebenen, von dem ordentlichen gerichtlichen Verfahren abweichenden exceptionellen Bestimmungen in dem von der Vertretung des Militärtaxfondes wie oben unternommenen gerichtlichen Executionszuge nicht zur Anwendung zu kommen hatten.

Zugleich wurde die Eintragung des obigen Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 28. Ausgeg. am 9. März. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 18. Februar 1886, Z. 679, an die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen als derzeit Vorsitzenden der Directorenconferenz der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Reorganisation des Rettungswesens auf den Eisenbahnen. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 22. Februar 1886, Z. 1432, an die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen als die Vorsitzende in der Directorenconferenz der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die einheitliche Bezeichnung der auf den Eisenbahnen vorkommenden Anhaltestellen. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 23. Februar 1886, Z 13.681 II, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Inbetriebsetzung von sechsachsigen Lastwagen mit 40 T. Belastung. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von der Landesgrenze nächst Göding nach Leva mit Flügel von Verebély nach Aranyos-Maróth 24. Jänner. Z. 892. H. M. Z. 3489. Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von Wolframs nach Triesch. 29. Jänner. Z 1440. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Zahnradbahn von Zell am See auf die Schmittenhöhe. 7. Februar. Z. 3372. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Reichenberg nach Böhmisch-Leipa. 7. Februar. Z. 4668. — Erstreckung des Termines für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Localbahnlinie von der Station Littau nach der Stadt Littau. 20. Februar. Z. 3790.

Nr. 29. Ausgeg. am 11. März. — — —

Nr. 30. Ausgeg. am 13. März. — — —

Nr. 31. Ausgeg. am 16. März. — — —

Nr. 32. Ausgeg. am 18. März. — Abdruck von Nr. 20 R. G. Bl.

Nr. 33. Ausgeg. am 20. März. — — —

Nr. 34. Ausgeg. am 23. März. — Abdruck von Nr. 38 R. G. Bl. — Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Jänner 1886, Z. 817, an sämmtliche Landesstellen, betreffend den Wassertransport von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen. — Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. März 1886, womit für April 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Nr. 35. Ausgeg. am 25. März. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 5. März 1886, Z. 6263, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Tarifirung von fertigen Metallpatronen und Collodiumwolle. — Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Zwolenoves-Smečnaer Eisenbahn-Actiengesellschaft".

Nr. 36. Ausgeg. am 27. März. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 21. März 1886, Z. 3932/1, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend den Vorgang bei Feststellung der Bau- und Betriebslängen nach den hiefür nunmehr geltenden

Grundsätzen. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für schmalspurige Localbahnlinien von Weiz nach Graz und von Stubenberg nach Hartberg. 7. März. Z. 5729. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Wsetin nach dem Vlarapasse. 17. März. Z. 7094. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Wr.-Neustadt nach Grünbach-Klaus, eventuell nach Puchberg, mit Abzweigung von Fischau nach Wöllersdorf. 27. Februar. Z. 6027.

Nr. 37. Ausgeg. am 30. März. — Kundmachungen des k. k. Handelsministeriums vom 23. Jänner 1886, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten. Z. 1519 und 2011. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Dampftramway von Rauhenstein bei Baden bis zur Krainerhütte mit Fortsetzung als Zahnradbahn auf das eiserne Thor, eventuell Verlängerung nach Heiligenkreuz und Gaaden. 2. März. Z. 6026.

Nr. 38. Ausgeg. am 1. April. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 13. März 1886, Z. 3786, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend den behufs Constatirung der stattgehabten Eröffnung neuer Bahnlinien einzuhaltenden Vorgang. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 13. März 1886, Z. 8769, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Verlegung des Uhrenwechsels zwischen Prager und Budapester Zeit von Agram nach Zapresic.

Nr. 39. Ausgeg. am 3. April. — — —

Nr. 40. Ausgeg. am 6. April. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 24. März 1886, Z. 9472, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Bezeichnung der Nachtzeit in den Fahrplänen und Ergänzung der Verordnung vom 1. April 1884, Z. 618/H. M., über die Vorlage, die amtliche Behandlung und die Kundmachung von Fahrplänen. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. März 1886, Z. 9477, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Ausstellung von Leichenpässen in Sachsen. — Verfügung des k. k. Handelsministeriums vom 26. März 1886, Z. 62/H. M., betreffend die Bestimmung der nutzbaren Länge der Geleise und sonstigen Einrichtungen in den Stationen. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 11. October 1885, Z. 11472/1, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Privateisenbahnen, betreffend die dem Benützungsconsense für zu längerem oder dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Bauobjecte vorausgehende amtliche Untersuchung.

Nr. 41. Ausgeg. am 8. April. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 31. März 1886, Z. 1428, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Erledigung der in der Eisenbahn-Tarifenquete 1882—1883 gestellten Anträge. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 31. März 1886, Z. 1428, an die bei der Eisenbahn-Tarifenquete 1882–1883 betheiligt gewesenen Corporationen, enthaltend die Erledigung der in derselben gestellten Anträge. — Concession zum Baue und Betriebe einer Tramwaylinie, anschließend an die bestehende Linie „Sternwartgasse-Feldgasse", bis zum Theresienplatz in Ober-Döbling. 21. März. Z. 36.253 ex 1885. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen 24. März.

Nr. 42. Ausgeg. am 10. April. — — —

Nr. 43. Ausgeg. am 13. April. — — —

Nr. 44. Ausgeg. am 15. April. — — —

Nr. 45. Ausgeg. am 17. April. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Pferdeeisenbahn von Mährisch-Ostrau nach Witkowitz mit einer Abzweigung nach Polnisch-Ostrau. 19. März. Z. 7917. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Weitz über Gleisdorf nach Hartberg mit einer Abzweigung nach Fürstenfeld. 26. März. Z. 7622.

Nr. 46. Ausgeg. am 20. April. — — —

Nr. 47. Ausgeg. am 22. April. — Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung zwischen Km. 0·580 der Linie Bensen—Böhmisch-Leipa der böhmischen Nordbahn und dem Fabriks-Etablissement der Firma Friedrich Mattausch und Sohn in Bensen. 6. April. Z. 9464.

Nr. 48. Ausgeg. am 24. April. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 19. April 1886, Z. 12.933, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln zum Behufe der Unterstützung der Maschinen- und Waggonbau-Industrie.

Nr. 49. Ausgeg. am 29. April. — Verordnung des Finanzministeriums vom 19. April 1886, womit für Mai 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen vom 16. April 1886, Z. 3073, betreffend die Einreihung von halbwarmen und kalten Maschinen in die verkehrenden Züge.

Nr. 50. Ausgeg. am 1. Mai. — Abdruck von Nr. 58 R. G. Bl. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 20. April 1886, Z. 11.877, an den Verwaltungsrath der Südbahngesellschaft wegen Abänderung der Bestimmungen für die Verpackung des Sprengmittels Diorrexin. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 25. April.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Reichs-Finanzministerium Joseph Ritter Schneider von Limhofen anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Anerkennung bekannt geben lassen.

Seine Majestät haben den Sectionsrath Maximilian Janseкowitsch zum Ministerialrathe im Reichs-Finanzministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe extra statum im Ministerium des Innern Adolph Ritter von Eisenreich anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann Franz Wozenilek zum Statthaltereirathe in Prag ernannt.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär Friedrich Grafen Pongrácz von Szent-Miklós und Ovár zum Sectionsrathe und den Ministerialconcipisten Heinrich Dobra zum Ministerialsecretär im Reichs-Finanzministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Sanitätsrathe Dr. Moriz Gauster den Titel eines Regierungrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Rechnungsrathe der Finanz-Landesdirection in Prag Rudolph Mühlvenzl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereiofficiale in Prag Karl De Lattre anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Gösting bei Graz Franz Weixelbaumer das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzobercommissär Rudolph Herrdin zum Finanzrathe der Finanzdirection in Troppau ernannt.

Erledigungen.

Forstingenieursstelle in der neunten Rangsclasse, eventuell Forstingenieursadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien, bis 10. April (Amtsbl. Nr. 68.)

Oberbuchhalterstelle mit 3500 fl. und einem 30percentigen Quartiergelde bei der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, bis 25 April. (Amtsbl. Nr. 70.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 42 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.